



Reglement

für die

Benutzung der Schulküche

Version
Dezember 2010

Genehmigt: SP-Sitzung vom 20.12.2010

Inhaltsverzeichnis

1.1	Grundsatz.....	3
1.2	Reservation und Bewilligung	3
1.3	Gebührenpflicht.....	3
1.4	Verrechnung.....	3
1.5	Abmelden von bewilligten Gesuchen	3
1.6	Übergabe und Abnahme	3
1.7	Benutzungsvorschriften.....	3
1.8	Sorgfaltspflicht und Beschädigungen	3
1.9	Schlüssel.....	4
1.10	Abfallbeseitigung.....	4
1.11	Haftung und Sanktionen.....	4
1.12	Parkordnung.....	4
1.13	Rauchverbot.....	4
1.14	Feuerpolizeiliche Vorschriften	4
1.15	Beschwerden	4
1.16	Inkrafttreten	4

Anhangverzeichnis

- Anhang A Benutzungsprotokoll für die Schulküche

1.1 Grundsatz

Die Schulküche kann für folgende Zwecke vermietet werden:

- Kochkurse der Erwachsenenbildung
- Kochanlässe von Gruppen und Vereinen
- private Anlässe

Bei allen Fremdbelegungen hat der Schulbetrieb der Schule Weisslingen Vorrang. In einem Fall von Eigenbedarf wird der Mieter rechtzeitig informiert.

1.2 Reservation und Bewilligung

Ein schriftliches Gesuch für die Benutzung der Schulküche, aus dem hervor gehen muss, für welchen Zweck die Schulküche benutzt werden soll, muss rechtzeitig und vor einer allfälligen öffentlichen Publikation der geplanten Benutzung bei der Schulverwaltung eingereicht werden.

Benutzungsgesuche können bei der Schulverwaltung bezogen oder von der Homepage der Schule Weisslingen (www.schuleweisslingen.ch) heruntergeladen werden.

Der Mieter erhält von der Schulverwaltung eine schriftliche Bestätigung. Ohne schriftliche Bestätigung darf die Schulküche nicht benutzt werden. Eine Untervermietung ist nicht erlaubt.

Für die Schulküche werden nur Einzelbewilligungen erteilt. Eine Dauerbelegung ist nicht möglich.

1.3 Gebührenpflicht

Die Benutzung der Schulküche ist gebührenpflichtig. Massgebend ist die gültige Gebührenverordnung der Schule Weisslingen für die Benutzung der Schulanlagen.

1.4 Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt durch die Gemeinde nach Angaben der Schulverwaltung und unter Berücksichtigung allfälliger Beanstandungen.

1.5 Abmelden von bewilligten Gesuchen

Wird auf eine erteilte Bewilligung ganz und/oder auf einzelne Tage verzichtet, ist dies der Schulverwaltung rechtzeitig mitzuteilen. Bei Nichtabmeldung werden dem Mieter die Benutzungsgebühren entsprechend der Bewilligung in Rechnung gestellt

1.6 Übergabe und Abnahme

Vor der erstmaligen Benutzung erklärt der Leiter Hausdienst die Benutzung der Schulküche. Für jede Benutzung wird ein Benutzungsprotokoll erstellt, das vom Mieter unterschrieben werden muss.

Nach jedem Kurs wird das Benutzungsprotokoll durch den Leiter Hausdienst vervollständigt. Der Mieter erhält von der Schulverwaltung eine Kopie des Benutzungsprotokolls, wenn die Schulküche nicht in Ordnung gewesen ist.

1.7 Benutzungsvorschriften

Das Benutzungsprotokoll liegt in der Schulküche auf und ist bei jeder Benutzung auszufüllen und zu unterschreiben. Das Protokoll verbleibt nach Ende der Benutzung in der Schulküche und wird am nächsten Morgen vom Leiter Hausdienst vervollständigt.

Alle weiteren Informationen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Schulküche wichtig sind (z.B. Handhabung von Geräten, Reinigung), können dem Benutzungsprotokoll entnommen werden.

1.8 Sorgfaltspflicht und Beschädigungen

Die Schulküche und alle ihre Einrichtungen und Geräte sind mit der nötigen Sorgfalt zu benutzen und sauber zu halten. Die Schulküche muss sich nach der Benutzung durch den Mieter in einem ordnungsgemässen Zustand befinden. Die Beleuchtung und die Geräte sind nach Gebrauch auszuschalten.

1.9 Schlüssel

Der Schlüssel für die Schulküche ist vor jeder Benutzung in der Schulverwaltung (während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung) abzuholen und unmittelbar nach der Benutzung der Schulverwaltung zurückzugeben. Die Rückgabe kann auch durch Hinterlegung des Schlüssels in einem verschlossenen Briefumschlag im Briefkasten der Schulverwaltung erfolgen. Die Abgabe erfolgt gegen Unterschrift, jedoch ohne Hinterlegung eines Schlüsseldepots. Diese Regelung gilt auch für alle schulinternen Benutzungen der Schulküche.

1.10 Abfallbeseitigung

Für die fachgerechte Entsorgung des Abfalls ist der Mieter zuständig. Die ortsüblichen Entsorgungsvorschriften sind einzuhalten. Zusätzliche Aufwendungen für Entsorgung oder Reinigung werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

1.11 Haftung und Sanktionen

Die Benutzung der Schulküche erfolgt auf eigene Gefahr. Die Schulpflege Weisslingen lehnt gegenüber dem Mieter der Schulküche jegliche Haftung bei Unfällen, sonstigen Schadenfälle und Diebstahl ab.

Beschädigungen oder der Verlust von Einrichtungen oder Geräten sind dem Leiter Hausdienst umgehend zu melden. Der Verlust des Schlüssels ist umgehend der Schulverwaltung zu melden. Für verursachte Schäden, fahrlässige oder mutwillige Verschmutzungen oder Verluste haftet der Mieter vollumfänglich bzw. gemäss Gebührenordnung.

Bei grober Verletzung oder Missachtung dieses Reglements behält sich die Schulpflege, neben einer polizeilichen Verzeigung, vor, eine vorübergehende oder gänzliche Benutzungssperre auszusprechen. Eine erteilte Bewilligung kann durch die Schulpflege wieder entzogen werden.

1.12 Parkordnung

Sämtliche Fahrzeuge sind auf den bezeichneten Parkplätzen der Schulanlage abzustellen. Die Zugangswege sind frei zu halten. Die Parzellen der Anwohner dürfen nicht belegt werden.

1.13 Rauchverbot

Auf dem ganzen Schulareal gilt ein striktes Rauchverbot.

1.14 Feuerpolizeiliche Vorschriften

Den Anordnungen und Verfügungen der Feuerpolizei ist Folge zu leisten. Alle als Notausgang bezeichneten Fluchtwege (Türen und Gänge) sind freizuhalten.

1.15 Beschwerden

Allfällige Beschwerden sind an die Schulverwaltung zu richten.

1.16 Inkrafttreten

Dieses Benutzungsreglement wurde von der Schulpflege am 20. Dezember 2010 genehmigt. Alte Regelungen für die Benutzung der Schulküche gelten als aufgehoben.

Schulpflege Weisslingen

Präsidentin

Ressort Infrastruktur / Sicherheit

Claudia Bettosini

Roman Kruschwitz